

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

328

Neuanschluss der Bundesstraße 80 an die Bundesstraße 27 und Ersatzneubau der Überführung der Bahnstrecken Halle – Hannoversch Münden und Witzenhausen Süd – Eichenberg, Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Eschwege, plant, die bestehende Brücke der Bundesstraße 80 über die Bahnstrecken Halle–Hannoversch Münden und Witzenhausen Süd–Eichenberg in der Gemarkung Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis durch einen Neubau zu ersetzen und neu an die Bundesstraße 27 anzuschließen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, das Vorhaben durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen.

Gegenstand der Maßnahme sind der Neuanschluss der Bundesstraße 80 an die Bundesstraße 27, der Ersatzneubau der Überführung der oben genannten Bahnstrecken und die damit verbundenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Ausgleichsmaßnahmen liegen in Neu-Eichenberg, weitere Ersatzmaßnahmen in dem Ortsteil Aue der Stadt Wanfried.

Das bestehende Bauwerk hat seine Belastungsgrenze aufgrund seines Alters und der hohen Verkehrsbelastung erreicht. Es ist ein Neubau erforderlich. Es ist geplant, das alte Brückenbauwerk abzureißen und an gleicher Stelle ein neues Brückenbauwerk zu errichten. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit muss die dem Bauwerk in einer Kurve zuführende Straße verbreitert werden; hierdurch wird zwar die Flächeninanspruchnahme etwas erhöht, der Kurvenradius jedoch im notwendigen Umfang entschärft. Für die Umweltauswirkungen ergibt sich Folgendes:

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Möglichkeiten für Freizeit und Erholung sind aufgrund der Vorbelastung mit Verkehrslärm nur von geringer Bedeutung.

Es werden einige Biotop mit besonderer Funktion in geringem Umfang beeinträchtigt: Weiden-Weichholzaue 677 m², 13 Einzelbäume, Großseggenried 379 m², Nassstaudenflur 311 m². Diese werden ausgeglichen und ersetzt.

Von dem Neubau der Brücke werden überwiegend anthropogen gestörte Böden allgemeiner Bedeutung betroffen: Der Versiegelungsgrad ändert sich nur geringfügig. Feuchtbeeinflusste, eingriffempfindliche Böden sind nur in geringem Umfang im Bereich des Brückenbauwerkes und der Zuwegung von den Projekt-

wirkungen betroffen. Zu deren Schutz werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Es sind keine Grundwasserabsenkungen vorgesehen. Es erfolgt ein Eingriff in einen überwiegend stark veränderten Gewässerabschnitt. Der naturnahe und empfindliche Karlsbach südwestlich des Brückenbauwerkes bleibt unverändert.

Der Umfang der geplanten Entnahme von flächigen Gehölzstrukturen sowie älteren Straßenbäumen ist bei Einbeziehung des landschaftlichen Umfeldes nur punktuell und bewirkt daher nur geringe klimatische Funktionsveränderungen. Da keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens erfolgt, findet keine lufthygienische Verschlechterung statt.

Durch den Neubau des Brückenbauwerkes an gleicher Stelle wird der Eingriff in die hochwertigen angrenzenden Biotop (Auwaldbereich) so weit wie möglich minimiert.

Die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt werden so weit wie möglich vermieden, ausgeglichen und ersetzt.

Das Landschaftsbild wird im Nahbereich während der Baumaßnahme zunächst negativ verändert, da Baumbestand entnommen wird. Das Landschaftsbild wird nach Abschluss der Baumaßnahme aber durch neue Baum- und Gehölzpflanzungen wiederhergestellt und neu gestaltet.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 UVPG der Gesetzesstand vor dem 16. Mai 2017 anzuwenden. Danach war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Wiesbaden, den 8. April 2019

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**

VI 1a-I-61-k-06#2.177

StAnz. 17/2019 S. 417

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

329

Erklärung zum Naturpark

Aufgrund des § 12 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), erkläre ich das in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 50.000 mit einer roten Linie umrandete Gebiet zum Naturpark „Kellerwald-Edersee“.

Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Erklärung.

Die Abgrenzungskarte wird bei dem für Forsten und Naturschutz zuständigen Ministerium aufbewahrt. Beglaubigte Mehrausfertigungen mit farblicher Abgrenzung des Naturparkgebietes befinden sich jeweils beim Naturparkträger **in 34537 Bad Wildungen, Laustraße 8** sowie bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen:

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Südring 2
34497 Korbach
Tel. 05631 954-0
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Schwalm-Eder-Kreis

Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)
Tel. 05681 775-0
www.schwalm-eder-kreis.de

Stadt Bad Wildungen

Am Markt 1
34537 Bad Wildungen
Tel. 05621 701-0
www.bad-wildungen.de

Gemeinde Bad Zwesten

Ringstraße 1
34596 Bad Zwesten
Tel. 05626 9993-0
www.badzwesten.de

Gemeinde Edertal

Bahnhofstraße 25
34549 Edertal-Giflitz
Tel. 05623 8080
www.edertal.de

Stadt Frankenu

Ehlingshäuser Straße 1
35110 Frankenu
Tel. 06455 799-0
www.frankenu.de

Stadt Fritzlar

Zwischen den Krämen 7
34560 Fritzlar
Tel. 05622 988-8
www.fritzlar.de

Gemeinde Gilserberg

Bahnhofstraße 40
34630 Gilserberg
Tel. 06696 9619-0
www.gilserberg.de

Gemeinde Haina (Kloster)

Poststraße 4
35114 Haina (Kloster)
Tel. 06456 92890-00
www.haina.de

Gemeinde Jesberg

Frankfurter Straße 1
34632 Jesberg
Tel. 6695 9601-0
www.gemeinde-jesberg.de

Stadt Lichtenfels

Aarweg 10
35104 Lichtenfels-Goddelsheim
Tel. 05636 9797-0
www.stadt-lichtenfels.de

Gemeinde Vöhl

Schlossstraße 1
34516 Vöhl
Tel. 05635 9931-0
www.voehl.de

Stadt Waldeck

Am Rathaus 1
34513 Waldeck-Sachsenhausen
Tel. 05634 709-0
www.waldeck-stadt.de

Die Karten werden dort archivmäßig geordnet und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Erklärung zum Naturpark Kellerwald-Edersee vom 21. November 2005 (StAnz. S. 4581) wird aufgehoben.

Auflage:

Der Naturpark ist in der Örtlichkeit durch Schilder zu kennzeichnen.

Hinweis:

Träger des Naturparks „Kellerwald-Edersee“ ist der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee, Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen.

Begründung:

Die rechtlichen Anforderungen zur Erklärung eines Naturparks werden gemäß § 12 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), und nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt.

1. Der Naturpark Kellerwald-Edersee hat eine Flächengröße von 59.525 Hektar. Der Anteil unzerschnittener, verkehrsarmer Räume über 2.500 Hektar liegt mit 20.239 Hektar bei 34 % der Gesamtfläche des Naturparks.
2. Die maßgeblichen Schutzgebietskategorien haben einen Anteil an der Gesamtfläche des Naturparks von 64 %. Innerhalb der Naturparkkulisse sind 38.018 Hektar als Schutzgebietsfläche ausgewiesen.
3. Die ausgedehnten, bodensauren Buchenwälder des Kellerwaldes, die in dieser großen Ausdehnung und Ungestörtheit für die Bundesrepublik und für Europa nahezu einmalig sind, zeichnen den Naturpark Kellerwald-Edersee und den im Zentrum des Naturparks liegenden Nationalpark Kellerwald-Edersee aus. Die wertvollsten dieser alten Buchenwälder wurden 2011 von der UNESO zum Weltnaturerbe erklärt.
4. Der dem Naturpark namensgebende Ederstausee liegt ebenfalls inmitten der Gebietskulisse des Naturparks. Mit einer Wasseroberfläche von 11,8 km² und mit 199,3 Millionen m³ Stauraum ist er der flächenmäßig 2. und volumenmäßig 3. größte Stausee in Deutschland. Die Region um den Edersee hat sich zu einem der Tourismusschwerpunkte in Hessen entwickelt. Die Angebote im Bereich des ländlich geprägten und naturnahen Tourismus sind entsprechend vielfältig.
5. Zahlreiche, weit sichtbare Baudenkmale aus dem Zeitraum von ca. acht Jahrhunderten, wie das Schloss Waldeck, das Jagdschloss Friedrichstein, die Zisterzienserklosteranlage in Haina, zahlreiche Dorfkirchen, Wassermühlen, Burgen, Ruinen und Türme, Gutshöfe und von Fachwerk geprägte Städte und Dörfer prägen die Landschaft.

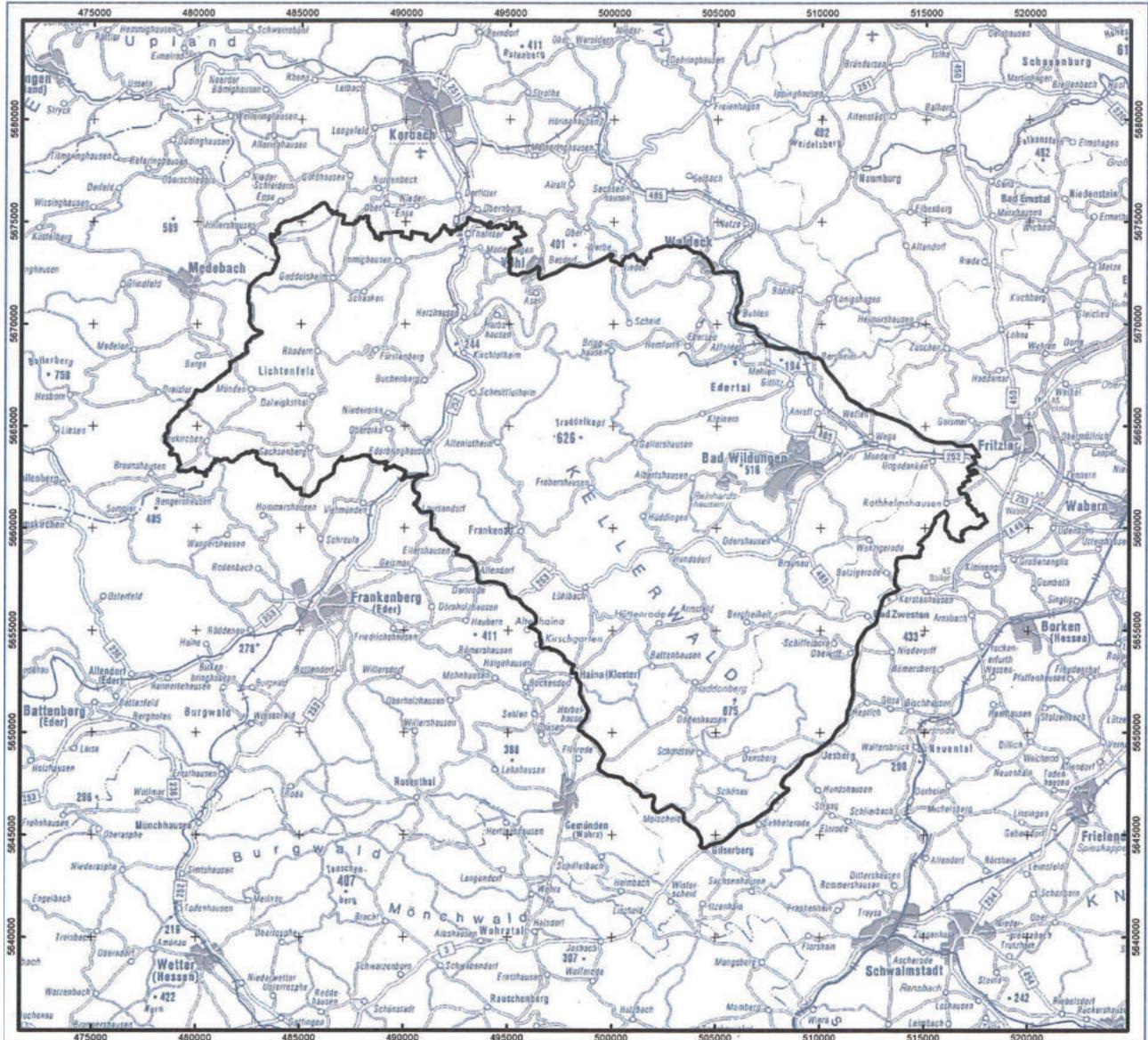
Die ländlich geprägte, strukturschwache Region der Landkreise Waldeck-Frankenberg und Schwalm-Eder hat von der Ausweisung des Naturparks Kellerwald-Edersee im Jahr 2001 und der Ausweisung des Nationalparks Kellerwald-Edersee im Jahr 2004 bereits profitiert. Durch die kontinuierliche Förderung eines nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und der Intensivierung einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte über die Grenzen der zwei Landkreise hinaus, werden Naturpark und Nationalpark Kellerwald-Edersee mit ihrer europaweit einzigartigen Landschaft und ihrem besonderen Erscheinungsbild auch zukünftig einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten.

Wiesbaden, den 2. April 2019

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-
schutz**
gez. Priska Hinz
– Gült.-Verz. 88 –

StAnz. 17/2019 S. 417

**Übersichtskarte
Naturpark Kellerwald**



Kartografie:
HessenForst
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

HessenForst · Landesbetriebsleitung
Waldentwicklung und Umwelt · Forstliche Geoinformation

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1:200.000 (TK 200), Darstellungsmaßstab 1:300.000
mit Genehmigung des Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.
Veröffentlichungsnummer: 2006 - 3 - 17



□ Außengrenze des Naturparks



330

Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)

Die Firma KASSELWASSER Eigenbetrieb der Stadt Kassel, Gartenstraße 90 in 34125 Kassel wird nach § 10 EKVO widerruflich weiterhin als EKVO-Überwachungsstelle nach § 10 Abs. 4 Nr. 2 EKVO (als Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Mitglieder der Körperschaft und für sonstige Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen) in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. Juli 2024.

Wiesbaden, den 10. April 2019

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
W2-Ü-015-1057-2019